

Ehrenratsordnung des Briard Club Deutschland e.V.

§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des Briard Club Deutschland e.V (§ 19 der Satzung).

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Ehrenrat ist erstinstanzlich zuständig zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen gemäß § 24.1 Zf. 2-5 der Satzung und über Beschwerden von Mitgliedern des Briard Club Deutschland e.V. gegen Entscheidungen gemäß § 7 der Satzung und § 10 der Zucht- und Körordnung, soweit diese eine Beschwerde vorsehen.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Zucht- und Körkommission, bei Verstößen gegen die Zucht- und Körordnung beschränkt sich die Entscheidungsbefugnis des Ehrenrats lediglich auf Überprüfung der formellen Entscheidung.

Gegen Entscheidungen hinsichtlich die Verhängung eines Tätigkeitsverbots als Zuchtrichter, eines Zuchtsverbots oder einer Zuchtbuchsperr durch den Vorstand oder die Zucht- und Körkommission ist die Beschwerde an den Ehrenrat binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung der belastenden Entscheidung zulässig. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats über diese Beschwerde ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Ordnungsgerichtsbarkeit des Vereins sind alle Mitglieder des Vereins unterworfen.

Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtsbarkeit auf alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Einzelanordnungen von Vereinsmitgliedern oder Organen der Vereins, die eine disziplinare Ahndung zur Folge haben können.

§ 3 Zusammensetzung des Ehrenrats

Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrenrats ist ein Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen rechtserfahren sein (z.B. Volljuristen, Diplomjuristen nach dem Recht der ehem. DDR, Diplom-Rechtspfleger, Schiedsleute, Rechtsbeistände oder ehrenamtliche Handels- oder Arbeitsrichter).

Die Mitglieder des Ehrenrats müssen Mitglieder des Vereins sein und sollen über Erfahrungen in der Kynologie verfügen.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied irgendeines Organs des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VdH) oder eines anderen dem VdH angehörenden Vereins sein. Sie dürfen auch nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum VdH oder einem anderen dem VdH angehörenden Verein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrats

Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Form des Antrags

Die ein Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat die Antragschrift auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat in vierfacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen. Damit ist der Antrag erhoben.

Aus dem schriftlichen Antrag müssen sich unter Angabe der Beweismittel die Gründe für die Durchführung des Verfahrens ergeben. Vorhandenes schriftliches Beweismaterial ist dem Antrag beizufügen.

Das Verfahren ist nur zulässig, wenn der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe von 100,00 EUR an die Vereinskasse eingezahlt hat. Der Vorstand des Vereins und die Zucht- und Körkommission sind von der Vorschusspflicht befreit.

Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen von der Zahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

Der Ehrenrat kann einen Antrag zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrats nicht gegeben ist, wenn der Antrag nicht den Formerfordernissen entspricht oder wenn er Sachlichkeit vermissen lässt. Der Antrag ist auch dann nicht zulässig, wenn er beleidigende Äußerungen, bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthält oder der erforderliche Kostenvorschuss nicht gezahlt wurde.

Ist ein Antrag nicht zulässig, so weist der Vorsitzende des Ehrenrats den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Dem Antragsteller steht aber das Recht zu, einen erneuten zulässigen Antrag zu stellen.

§ 8 Vorverfahren

Ist der Antrag zulässig, so verfügt der Vorsitzende die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner per Einschreiben mit Rückschein mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat das Verfahren so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen werden oder eine Entscheidung ergehen kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beziehung von Akten oder sonst vorhandener Unterlagen des Vereins anordnen. Er kann auch im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige allein vernehmen.

Über diese Vernehmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist.

§ 9 Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, schriftliches Verfahren

Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Antragschrift durchgeführt werden.

Mit Einverständnis beider Parteien kann das Verfahren auch schriftlich durchgeführt werden.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung und ist sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, oder gibt sie im schriftlichen Verfahren keine Stellungnahme ab, so entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann dann unterbleiben.

§ 10 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat.

In der Ladung sind Zeugen und Sachverständige darauf hinzuweisen, dass sie nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entschädigt werden.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann jedoch einen ihm ungeeignet erscheinenden Vertreter zurückweisen und der Partei anheim stellen, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.

Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer Vertretung oder einer anwaltschaftlichen Beratung. Vielmehr trägt diese Kosten diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Zivilrechtliche Ansprüche sind davon nicht berührt.

§ 12 Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann die Anwesenheit von Zuhörern gestatten.

§ 13 Verfahrensgestaltung

Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen zu jeder Zeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat das Verfahren nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) können entsprechende Anwendung finden.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrats

Die Ablehnung des Ehrenrats im Ganzen ist unzulässig.

Die Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrats ist in den Fällen von §§ 41 ff. ZPO zulässig, sowie auch dann, wenn ein Mitglied des Ehrenrats die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Wird ein Mitglied des Ehrenrats abgelehnt, so soll es zu der Ablehnung gehört werden. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Über die Ablehnung entscheidet der Ehrenrat, wobei an der Ablehnungsentscheidung an Stelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter mitwirkt.

Wird der Ablehnungsantrag für begründet erklärt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Ehrenrats dessen Vertreter.

Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, wird das Verfahren in der bisherigen Besetzung des Ehrenrats fortgeführt.

§ 15 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, deren Inhalt vom Vorsitzenden fest gelegt wird. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Die Niederschrift soll enthalten:

- die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Ehrenrats,
- Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Bezeichnung der Sache,
- die Namen der Erschienenen,
- die Erklärungen einschließlich der gestellten Anträge der Parteien,
- den wesentlichen Inhalt der Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
- das wesentliche Ergebnis einer Inaugenscheineinnahme,
- Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
- die Feststellung sonstiger Verfahrenshandlungen,
- die Erklärungen der Parteien im Rahmen des rechtlichen Gehörs,
- den Inhalt eines evt. abgeschlossenen Vergleichs,
- der Beschluss, falls er innerhalb des Verhandlungstermins verkündet wird, ggfs. Mitteilung, wann und wie er bekannt gegeben wird,
- die Uhrzeit der Beendigung der Verhandlung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ehrenrats und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrats mit der Vornahme der Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieses die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat vorrangig auf eine vergleichsweise Regelung hinwirken.

Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Datums, an welchem er geschlossen wurde, von den Mitgliedern des Ehrenrats und den Parteien bzw. deren Bevollmächtigten zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

Falls das Verfahren schriftlich geführt wird, ist der Vergleichsvorschlag den Beteiligten zur Unterschrift zuzusenden. Der Vergleich kommt zu Stande, wenn er von allen Parteien bzw. deren Bevollmächtigten unter Angabe des Datums unterschrieben wurde. Die Zuleitung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrenrats.

§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrats

Vor dem Erlass einer Entscheidung erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen gelten die Grundsätze des staatlichen Rechts entsprechend.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrats anwesend sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren. Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrats soll enthalten:

Bezeichnung des Ehrenrats und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,

die vollständige Bezeichnung der Parteien, ggfs. deren Bevollmächtigte,

die Entscheidungsformel und die Kostenentscheidung,

die Darstellung des Tatbestands,

die Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrats, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und anschließend den Parteien per Einschreiben gegen Rückschein zu übersenden.

§ 18 Rechtsmittel

Soweit gegen die Entscheidung des Ehrenrats ein Rechtsmittel zulässig ist, ist die Entscheidung mit der Berufung anfechtbar, die binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Ehrenrats einzu-legen ist.

Berufungsinstanz ist der Ehrenrat des VdH. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat des VdH richtet sich nach der VdH-Ehrenrats-Ordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 19 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen oder Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören die Kosten für Zeugen und Sachverständigen, Kosten für Beweismittel, die auf Anordnung des Ehrenrats verursacht wurden, sowie die Verfahrenskosten. Soweit Parteien selbst Beweismittel beschafft haben oder Zeugen zur Verhandlung mitbringen, findet eine Erstattung der Kosten nicht statt.

Für das Tätigwerden des Ehrenrats werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrats einschließlich eines evt. erforderlich gewesenen Protokollführers, sowie den vom Ehrenrat geladenen Zeugen und Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 75,00 EUR. In Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, beträgt die Verwaltungskostenpauschale 100,00 EUR.

Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen wurde oder wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, so beträgt die Verwaltungskostenpauschale 50,00 EUR.

Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Pflicht zur Kostentragung die Vorschriften der ZPO entsprechend.

Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten die Reisekosten und Auslagen in Höhe der vom Verein festgesetzten Spesensätze.

§ 20 Vollstreckung

Die Entscheidungen des Ehrenrats werden von dem Vorstand des Vereins vollstreckt.

Der Tenor einer rechtskräftigen Entscheidung ist in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Im Falle des Vereinsausschlusses hat zusätzlich eine Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ zu erfolgen.

Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrats den Umfang der Bekanntmachung.

§ 21 Wiedereinsetzung

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so kann ihm auf begründeten Antrag Wiedereinsetzung gewährt werden. Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn er spätestens 1 Monat nach Wegfall der Hinderungsgründe gestellt wird.

§ 22 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgetragen werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt waren.

Über diesen Antrag entscheidet der Ehrenrat abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 23 Gnadenerweis

Dem Vorstand des Vereins steht das Recht zu, im Gnadenweg einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mindern oder zu erlassen.

§ 24 Aktenaufbewahrung

Die Akten zu einem Ehrenratsverfahren werden in der Geschäftsstelle für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Wurde das Verfahren durch Zurückweisung des Antrags wegen Unzulässigkeit beendet, so beträgt die Aufbewahrungsfrist 5 Jahre.

Einsicht in die Akten darf nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gewährt werden und wenn die Interessen des Vereins einer Akteneinsicht nicht entgegen stehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrats hat jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht.

